



I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Angebote, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Beratungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die ausschließlich gelten. Wir widersprechen ausdrücklich der Anwendung und Einbeziehung jedweder allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden; auch sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot - Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, dass die Verbindlichkeit schriftlich mit uns vereinbart wurde.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist unsere Auftragsbestätigung oder, falls diese unterblieben ist, unser Angebot maßgeblich. Abschlüsse unserer Mitarbeiter sowie mündliche Abmachungen, Zusagen oder Angaben zur Beschaffenheit unserer Produkte sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung im Rahmen des Vertragsschlusses verbindlich.
4. Die in unseren Angeboten und Unterlagen namentlich in Katalogen, Preislisten und Werbungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Mengen- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben, Richt- und Näherungswerte und stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben dar. Sie sind für die Ausführung nur soweit verbindlich, wie dies ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wird. Sowohl wir wie auch der Kunde werden im Rahmen des Vertragsschlusses darauf hinwirken, entsprechende Beschaffenheitsangaben schriftlich zu fixieren, wenn diese zwischen dem Kunden und uns verbindlich sein sollen.
5. Garantien erhält der Kunde von uns nicht, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Garantien in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet. Wir sind berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
6. Die anwendungstechnische Beratung durch uns in Wort, Schrift und/oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die berücksichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
7. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben im Vorhinein ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, sie ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns zu verwenden und sie uns jederzeit zurückzugeben, wenn wir dies verlangen. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.
8. Aufträge des Kunden werden für uns durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung unsererseits (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Der Mindestbestellwert muss pro Position einen Lieferwert von 200,00 EUR betragen, den wir bei Durchführung von Kleinaufträgen berechnen.
9. Soweit der Kunde individuelle Kostenvoranschläge verlangt, so sind diese vergütungspflichtig. Die hierfür anfallenden Entgelte werden im Falle unserer Beauftragung mit dem Lieferpreis verrechnet.

III. Lieferung

1. Die mit uns vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach der vollständigen Klärung des Auftrages, insbesondere aller technischen Fragen, ferner frühestens mit der Übersendung der Auftragsbestätigung.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist der Kunde vertraglich zu Vorleistungen verpflichtet (z. B. zur Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen, Beistellung zu bearbeitender Waren etc.), so beginnt die Lieferzeit erst ab Eingang der Vorleistung des Kunden bei uns. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden sind wir von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
4. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Ist insoweit der Tag der Lieferung nicht feststellbar, so gilt hierfür der Tag, an dem die Lieferung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
5. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, plötzliche Importbeschränkungen, behördliche Verfügungen, Maßnahmen, Regelungen und Bestimmungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche kann der Kunde nicht geltend machen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Falle sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so können dem Kunden - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet werden.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. die Verzögerung zu vertreten hat. Ungeachtet weitergehender Ansprüche sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
8. Die Lieferung erfolgt ab Herstellerwerk.
9. Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
10. Soweit mit uns ein fester Liefertermin vereinbart worden ist, hat der Kunde im Falle des Verzuges der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs.2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
11. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
12. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13. Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Woche maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

14. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

IV. Verpackung und Versand

1. Für die Rücksendung von Transportkisten kann - wenn nichts anderes vereinbart ist - keine Vergütung gewährt werden, Im übrigen gilt, dass Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung von uns nicht zurückgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Die Fracht- und Versandspesen für An- und Auslieferungen gehen unter Einschluss etwaiger Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc. grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

V. Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Mit der Auslieferung der Ware, spätestens ab Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

3. Mit Übergabe der Ware an die Transportperson geht die Gefahr auf den Kunden über, was auch für den Fall gilt, dass die „ab Werk“-Lieferung von einem Unterlieferanten ausgeht.

4. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr ab Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Ware selbst bei uns abholt oder abholen will. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft wird die Ware abgetrennt.

VI. Mängelhaftung

1. Ständige Fertigungsüberwachung und sorgfältige Endkontrolle sichern eine gleichbleibende hohe Qualität unserer Produkte. Bei aller Sorgfalt in der Fertigung können jedoch aus den speziellen Eigenschaften der von uns verwendeten Rohstoffe bzw. Vorprodukte sowie aus schwierigen Bearbeitungsvorgängen Mängel oder Fehler an unseren Produkten resultieren. Dabei orientiert sich unsere Mängelhaftung an den nachfolgenden Regelungen.

2. Mängelansprüche setzen u. a. voraus, dass der Kunde

- den Liefergegenstand unter Beachtung der liefer- und branchenüblichen Anweisungen sowie ggf. unserer speziellen Anweisungen pfleglich behandelt hat;

- an dem Liefergegenstand eigenmächtig keine Veränderungen vorgenommen hat oder von anderer Seite hat vornehmen lassen. Macht der Kunde geltend aufgrund unrichtiger oder unzutreffender Beschaffenheitsangaben von uns zum Erwerb des Liefergegenstandes bewogen worden zu sein, so trifft den Kunden die Beweislast für seine hierdurch hervorgerufene Kaufentscheidung.

3. Für die äußerlich erkennbaren Eigenschaften unserer Produkte gelten die auf der Basis unserer Toleranz- und Gütevorschriften vereinbarten Spezifikationen für Abmessungen, Oberflächenstruktur und Oberflächenbeschaffenheit. Diese Vorschriften werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

4. Bei der Beschichtung von Walzen für Maschinen, für die in der Bestellung Maßangaben fehlen, sind die Originalmaße des jeweiligen Maschinenherstellers verbindlich.

5. Für das Nachschleifen von Walzen gewährleisten wir nur die Einhaltung der vereinbarten Maße und Oberflächentoleranzen.

6. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass uns einwandfreie Walzenkörper angeliefert werden. Ist er sich über den Zustand im Unklaren, muss mit der Auftragserteilung eine Kernprüfung gefordert werden. Grundsätzlich werden von uns bei Regummierungsaufträgen keine Wuchtprüfungen und Wuchtkorrekturen durchgeführt, es sei denn, derartige Maßnahmen wurden mit uns im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich vereinbart. Wuchtkontrollen und Wuchtkorrekturen können von uns bei gesonderter Kostenberechnung und entsprechender Vereinbarung grundsätzlich durchgeführt werden. Für Mängel, die auf Fehlern der vom Kunden beigestellten Walzen beruhen, wie z. B. Unwucht, Zylindrizitäts- oder Rundlauffehler, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

7. Fehlfabrikationen, welche auf Mängel des Walzenkernes zurückzuführen sind, die trotz gewissenhafter Prüfung mit den derzeitigen Messmethoden von uns nicht erkennbar waren, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. Bei fertig bearbeiteten Metallflächen, wie z. B. Walzenzapfen, können durch den Fertigungsvorgang der Beschichtung Verfärbungen auftreten, die die Funktion nicht beeinträchtigen. Für diese Erscheinung können wir keine Haftung übernehmen.

9. Wenn von uns Zapfen und Bohrungen fertig bearbeitet werden sollen, muss, bezogen auf den jeweiligen Durchmesser, ein Aufmass von 0,2 bis 0,3 mm vorhanden sein.

10. Grundlagen für die Beurteilung der Beschaffenheit des Walzenkörpers sind unsere hierfür geltenden Toleranz- und Gütevorschriften, die wir auf Anforderung zur Verfügung stellen.

11. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle unserer Mängelhaftung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zu diesen Aufwendungen zählen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sofern die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die erforderlichen Aufwendungen den vereinbarten Preis der gelieferten Ware übersteigen.

12. Zur Vornahme etwaiger Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

13. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

14. Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

15. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

16. Soweit dem Kunden ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen des Regelungsgehaltes von Absatz 13 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

17. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

18. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

19. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang.

20. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

VII. Gesamthaftung

1. Soweit gemäß den Regelungen unter „VI. Mängelhaftung“ unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Regelungen von Abschnitt „VI. Mängelhaftung“ vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

VIII. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind, erfolgt die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zu leisten, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist.
3. Soweit nicht anders vereinbart; gelten bei Rechnungsbeträgen über EUR 3.000,- folgende Zahlungsbedingungen
 - 1/3 bei Bestellung
 - 1/3 10 Tage nach Auftragsbestätigung
 - 1/3 bei Versandbereitschaft
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Der Kunde kommt uns gegenüber ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde, der Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz (§§ 288, 247 OGB). Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist insoweit jedoch berechtigt, uns gegenüber nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im übrigen bleiben im Falle des Verzuges des Kunden die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
6. Gleichem der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit die ihm erteilte Rechnung durch Zahlung nicht aus, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Nach Ablauf der 14-Tagefrist können wir dem Kunden eine Nachfrist zur Zahlung setzen, innerhalb derer der Kunde binnen 7 Tagen ab Zugang der Nachfristsetzung die ausstehenden Zahlungsbeträge auszugleichen hat. Läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, insbesondere ohne dass der Kunde die geschuldete Zahlung vollständig ausgleicht, so steht uns das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden und ist der Kunde trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so sind wir, soweit wir selbst noch nicht geleistet haben, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Bei Verzug des Kunden, bei Protest eines von diesem akzeptierten Wechsels, bei Verletzung unserer Sicherungsrechte, bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder anhaltenden Zahlungsschwierigkeiten sind wir berechtigt, sofortige Zahlungen aller noch ausstehenden Forderungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, die Erfüllung noch laufender Aufträge abzulehnen und von diesen zurückzutreten.
9. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der älteren fälligen Rechnungsposten, zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
10. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Zulieferverträgen, Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Lieferpreises, so hat der Kunde das Recht, von dem Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatz des Kunden muss für diesen Fall ausgeschlossen. Die Rücktrittserklärung des Kunden muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Preiserhöhungsmittelteil bei uns zugegangen sein. Nicht als Preiserhöhung gelten die Erhöhungen von Abgaben, Steuern aller Art oder die Neueinführung solcher Abgaben/Steuern sowie die Erhöhung irgendwelcher Nebenkosten, welcher Art auch immer (z. B. Erhöhung der Frachtsätze). Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen).
11. Inngemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des USt-Binnenmarktgesetzes können nur dann steuerfrei durchgeführt werden, wenn der Kunde rechtzeitig eine USt-IdNr. bekannt gibt. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe seiner USt-IdNr. bzw. trifft diese beim Lieferer zu spät ein, so gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise, d. h. der Kunde ist dann verpflichtet, zuzüglich zum Nettopreis die jeweils gültige Umsatzsteuer zu bezahlen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit uns entstandenen oder noch entstehenden Gesamtforderungen unser Eigentum.
2. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde auch für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Konten rechtzeitig durchführen.
4. Solange der Kunde seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Lieferpreisforderung vereinbart ist. Der Kunde tritt hierdurch alle sich nun einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten im Voraus zur Sicherung aller für uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderung an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.
5. Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird der Kunde für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung oder Umbildung gegen uns zu erwerben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware unter Einschluss unserer Leistungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für das durch die Verarbeitung und Umbildung entstehende Erzeugnis gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Soweit wir Arbeiten an Gegenständen im Eigentum der Kunden vornehmen und dabei nach §§ 946 ff. BGB der Kunde Eigentümer der neu hergestellten Sache wird oder bleibt, wird uns ein Miteigentumsanteil an dem Gegenstand übertragen, der dem anteiligen Wert der von uns beigetragenen Materialien und der von uns geleisteten Arbeit entspricht. Solange der Gegenstand sich in unserem Besitz befindet, verwahren wir ihn kostenlos für den Kunden, ohne dadurch zusätzliche Verpflichtungen zu übernehmen.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ebenso wie bei Zahlungsverzögerungen jeder Art, ob diese verschuldet sind oder nicht, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen und zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Falls wir vom Vertrag zurücktreten, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Vorbehaltsware eine Vergütung verlangen.

Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen ist.

X. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Auslegung von Klauseln etc.

1. Erfüllungsort ist für beide Parteien Tuttlingen, soweit nicht in unserer Auftragsbestätigung ein anderer Erfüllungsort ausdrücklich genannt ist.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen - beide vom 17.07.1973 - sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten der Parteien ist das für Tuttlingen zuständige Amts- bzw. Landgericht. Wir sind darüber hinaus jedoch nach unserer Wahl auch befugt, den Kunden am Sitz seines Unternehmens gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
4. Falls handelsübliche Klauseln Verwendung finden, so sind sie nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
5. Falls vereinbart ist, dass wir Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes tragen, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Kunden, Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Kunde.

XI. Verbindlichkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Mit Erscheinen dieser Fassung werden alle früheren Fassungen, soweit sie von dieser abweichen, ungültig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Jedoch verpflichten sich die Parteien, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen die §§ 305-310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.
3. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

XII. Schlussbestimmung

Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von uns für firmeninterne Zwecke verwendet werden.